



Lesefassung

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben (nach der 1. und 2. Änderung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16.05.2024 (GVBl. LSA Nr. 9/2024 Seite 128 vom 31.05.2024), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19.12.2018 i. d. j. g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung, der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende 2. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Lutherstadt Eisleben.

(2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen und Horten gehören:

- „Apfelbäumchen“, Magdeburger Straße 3, Lutherstadt Eisleben
- „Bummi“, Lindenallee 31, Lutherstadt Eisleben
- „Gänseblümchen“, Magdeburger Straße 3, Lutherstadt Eisleben
- „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11, Lutherstadt Eisleben
- „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5, Lutherstadt Eisleben
- „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1, Lutherstadt Eisleben
- Hort an der Grundschule „Geschwister Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16, Lutherstadt Eisleben
- Hort an der Grundschule „Am Schloßplatz“, Schloßplatz 1, Lutherstadt Eisleben



- Hort an der Grundschule „Thomas Müntzer“, Raismeser Straße 9, Lutherstadt Eisleben
- Hort an der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7-8, Lutherstadt Eisleben

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen und Horten in freier Trägerschaft gehören:

- „Kleine Bergmänner“, Plümickestraße 3, Lutherstadt Eisleben
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
- „Borstel“, Bauernsiedlung 21 b, Lutherstadt Eisleben
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
- „Gänseblümchen“, Siedlungsstraße 2, Lutherstadt Eisleben
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
- „Laweketalspatzen“, Denkmalstraße 32, Lutherstadt Eisleben
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
- „Sonnenland“ gGmbH, Zur Windmühle 3, Lutherstadt Eisleben
Träger: Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ Polleben gGmbH
- „Montessori-Kinderhaus St. Marien“, Unterrißdorfer Straße 58, Lutherstadt Eisleben
Träger: Kloster Helfta gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- „Zwergenland“, Schulberg 1, Lutherstadt Eisleben
Träger: Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V.
- „Die Kirchenmäuse“, Andreaskirchplatz 12, Lutherstadt Eisleben
Träger: Evangelischer Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben
- „St. Gertrud“, Nicolaikirchplatz 8, Lutherstadt Eisleben
Träger: Katholisches Pfarramt „St. Gertrud“
- „Zwergenstübchen II“, Hauptstraße 99, Lutherstadt Eisleben
Träger: Kindertagesstätte Zwergenstübchen e. V.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplatzes) für die von der



Lutherstadt Eisleben Zuschüsse nach § 12b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Abs. 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung in kommunaler Trägerschaft oder von einem der unter § 1 Abs. 3 genannten freien Trägern betrieben wird. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Kindertageseinrichtungen übertragen werden und erfolgt durch den jeweiligen Träger selbst.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelungen des Trägers der Tageseinrichtung.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung).

§ 4 Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erziehungsberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechnigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Paragraphen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Kostenbeitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge erstattet.

§ 5 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit



Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

(3) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen ist in der Regel bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Eisleben zu entrichten. Die Erhebung des Kostenbeitrages für die in § 1 Abs. 2 betreuten Kinder erfolgt durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Lutherstadt Eisleben eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung. Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei voraussehbarem längerem Fernbleiben des Kindes (z. B. Kur) ist ein Antrag auf Ermäßigung spätestens zwei Wochen vor Nichtinanspruchnahme des Platzes zu stellen.

(5) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Einrichtungen erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein Kostenbescheid.

(6) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu zahlen.

§ 6 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als Anlage zur Kostenbeitragssatzung beigefügten Übersichten zu entnehmen und damit Gegenstand und Bestandteil dieser Satzung.

Die Betreuungsarten gliedern sich in:



- a. Kinderkrippenalter (Kinder unter drei Jahren)
- b. Kindergartenalter (Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule)
- c. Hort (Schulkinder).

(2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer und Betreuungsart.

§ 7 Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Lutherstadt Eisleben geltenden Rechtsvorschriften von der Lutherstadt Eisleben beigetrieben oder durch vertragliche Regelungen des jeweiligen Trägers selbst.

§ 8 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung erlischt zum Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes jeweils zum Monatsende.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.05.2025

Kostenbeiträge ab 01.06.2025						
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben						
	Apfelbäumchen	Bummi	Gänseblümchen	Haus Sonnenschein	Volkstedter Zwerge	Hasenwinkel
Kinder unter drei Jahren						
h pro Tag						
10	351,50 €	351,50 €	351,50 €	351,50 €	351,50 €	351,50 €
9	332,00 €	332,00 €	332,00 €	332,00 €	332,00 €	332,00 €
8	312,00 €	312,00 €	312,00 €	312,00 €	312,00 €	312,00 €
7	293,00 €	293,00 €	293,00 €	293,00 €	293,00 €	293,00 €
6	273,00 €	273,00 €	273,00 €	273,00 €	273,00 €	273,00 €
5	253,50 €	253,50 €	253,50 €	253,50 €	253,50 €	253,50 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule						
10	216,50 €	216,50 €	216,50 €	216,50 €	216,50 €	216,50 €
9	209,00 €	209,00 €	209,00 €	209,00 €	209,00 €	209,00 €
8	201,00 €	201,00 €	201,00 €	201,00 €	201,00 €	201,00 €
7	194,00 €	194,00 €	194,00 €	194,00 €	194,00 €	194,00 €
6	186,00 €	186,00 €	186,00 €	186,00 €	186,00 €	186,00 €
5	178,50 €	178,50 €	178,50 €	178,50 €	178,50 €	178,50 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2025				
Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V.				
	Kleine Bergmänner	Laweketalspatzen	Gänseblümchen	Borstel
	Lutherstadt Eisleben	Hedersleben	Osterhausen	Rothenschirmbach
Kinder unter drei Jahren				
h pro Tag				
10	248,00 €	248,00 €	248,00 €	248,00 €
9	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €
8	225,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €
7	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €
6	193,00 €	193,00 €	193,00 €	193,00 €
5	185,00 €	185,00 €	185,00 €	185,00 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule				
10	189,00 €	189,00 €	189,00 €	189,00 €
9	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €
8	170,00 €	170,00 €	170,00 €	170,00 €
7	168,00 €	168,00 €	168,00 €	168,00 €
6	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €
5	163,00 €	163,00 €	163,00 €	163,00 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2025						
	Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V.	Katholisches Pfarramt	Kloster Helfta gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	Evangelischer Kirchengemeindeverband	Kita Zwergenstübchen e. V.	Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ Polleben gGmbH
	Zwergenland	St. Gertrud	Montessori – Kinderhaus St. Marien	Kirchenmäuse	Zwergenstübchen II	Sonnenland
	Bischofrode	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Polleben
Kinder unter drei Jahren						
h pro Tag						
10	331,33 €	308,96 €	280,77 €	331,68 €	212,00 €	348,58 €
9	310,11 €	287,88 €	261,53 €	309,49 €	208,00 €	325,53 €
8	288,89 €	266,81 €	242,29 €	287,29 €	200,00 €	302,47 €
7	267,68 €	245,74 €	223,05 €	265,09 €	184,00 €	279,42 €
6	246,46 €	224,67 €	203,80 €	242,89 €	164,00 €	256,37 €
5	225,24 €	203,60 €	184,56 €	220,70 €	152,00 €	233,32 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule						
10	261,73 €	237,45 €	157,31 €	248,75 €	156,00 €	249,24 €
9	247,47 €	223,53 €	150,41 €	234,84 €	148,00 €	236,12 €
8	233,22 €	209,61 €	143,51 €	220,94 €	140,00 €	223,00 €
7	218,96 €	195,69 €	136,62 €	207,04 €	124,00 €	209,88 €
6	204,70 €	181,77 €	129,72 €	193,13 €	108,00 €	196,76 €
5	190,44 €	167,85 €	122,82 €	179,23 €	100,00 €	183,65 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2025 / Betreuungsform Hort				
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben				
Horte der Grundschulen	Betreuungsstufe	Betreuungszeit Schulzeit in h	Betreuungszeit Ferien in h	Kostenbeitrag
"Am Schloßplatz"	1	2	0	86,50 €
	2	2	8	95,00 €
"Geschwister Scholl"	3	2	10	103,50 €
		3	8	
"Thomas Müntzer"	4	3	10	112,00 €
		4	8	
		4	10	
"Torgartenstraße"	5	5	8	120,00 €
		5	10	
	6	6	10	129,00 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2025 / Betreuungsform Hort			
Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld – Südharz e. V.			
Betreuungsstufe	Betreuungszeit Schulzeit in h	Betreuungszeit Ferien in h	Kostenbeitrag
1	bis 2	bis 4	79,00 €
2	bis 4	bis 6	92,00 €
3	bis 5	bis 8	115,00 €
4	bis 6	bis 10	120,00 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2025 / Betreuungsform Hort	
Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ gGmbH, Ortschaft Polleben	
Stunden Schulzeit/ Ferienzeit	Kostenbeitrag
2	143,01 €
3	155,49 €
4	167,97 €
5	180,45 €
6	192,93 €
7	205,41 €
8	217,89 €
9	230,37 €
10	242,84 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2025 / Betreuungsform Hort			
Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V. Kindertageseinrichtung „Zwergenland“, Ortschaft Bischofrode			
Betreuungsstufe Hort	Betreuungszeit Schulzeit in h	Betreuungszeit Ferienzeit in h	Kostenbeitrag
1	4	5	132,28 €
2	4	8	135,57 €
3	5	6	135,57 €
4	6	7	138,85 €
5	4	10	138,85 €